



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstszitz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Einschreiben mit Rückschein
Cheminova Deutschland GmbH
& Co. KG
Frau Miriam Houtermans
Stader Elbstraße 26
21683 Stade

Thomas Schneider
Abteilungsleiter

BEARBEITER Andreas Müller
TELEFON +49 (0)30 18444-23119
TELEFAX +49 (0)30 18444-99998
E-MAIL andreas.mueller@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 200.22900.53-2025-87.511153
(bitte bei Antwort)

DATUM 30. Mai 2025

Mospilan SG mit dem Wirkstoff Acetamiprid

Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz

Bescheid

Ihr Antrag vom 7. April 2025, eingegangen am 7. April 2025

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des o. g. Pflanzenschutzmittels werden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1), i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), wie folgt zugelassen:

- A Die Zulassung ist ausschließlich auf das Inverkehrbringen und die Anwendung wie nachfolgend beschrieben beschränkt.

Die Zulassung wird für die Zeit vom 30. Mai 2025 bis zum 26. September 2025 für 120 Tage erteilt.

Die zugelassene Menge wird auf 11.250 kg begrenzt. Sie ist ausreichend um 45.000 ha Futtererbse einmal zu behandeln.

B Bei der Zulassung wird folgendes Anwendungsgebiet festgesetzt:

Schadorganismus	Kultur
Blattläuse	Futtererbse

Zu der vorgesehenen Anwendung:

- siehe Anlage -

C Es werden folgende Anwendungsbestimmungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG festgesetzt:

(NW468)

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behälter oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Begründung:

Der im Pflanzenschutzmittel Mospilan SG enthaltene Wirkstoff Acetamiprid weist aufgrund seiner Toxizität ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen auf. Jeder Eintrag von Rückständen in Oberflächengewässer, der den Eintrag als Folge der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung des Mittels entsprechend der guten fachlichen Praxis übersteigt, würde daher zu einer Gefährdung des Naturhaushaltes aufgrund von nicht akzeptablen Auswirkungen auf Gewässerorganismen führen. Da ein erheblicher Anteil der in Oberflächengewässern nachzuweisenden Pflanzenschutzmittelfrachten auf Einträge aus kommunalen Kläranlagen zurückzuführen ist, muss dieser Gefährdung durch die bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmung durchsetzbar begegnet werden.

(NW607-2)

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

50 % – 15 m; 75 % – 10 m; 90 % – 5 m

Begründung:

Der im Pflanzenschutzmittel Mospilan SG enthaltene Wirkstoff Acetamiprid besitzt ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen. Entscheidungsrelevant für die Festsetzung von Maßnahmen zur Risikominderung zum Schutz aquatischer Organismen ist die Toxizität des Wirkstoffs Acetamiprid gegenüber *Chironomus riparius* ($EC_{10} = 0,235 \mu\text{g a.s./L}$) in Verbindung mit einem Bewertungsfaktor von 10 für langfristige Auswirkungen. Unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Abdrifteckwerte und des bewertungsrelevanten Toxizitätspunkts errechnen sich folgende Konzentrationen im Oberflächengewässer mit den korrespondierenden TER-Werte in Abhängigkeit von der Anwendungstechnik und vom Abstand zu Oberflächengewässern:

Aufwandmenge/-häufigkeit/-abstand: 1 x 50 g a.s./ha						
Szenario / Perzentil: Ackerbau, 90. Perzentil						
Berechnungszeitraum / DT _{50 sw} : PEC _{act} / 6,1 d						
relevante Toxizität: <i>Chironomus riparius</i> EC ₁₀ = 0,235 µg a.s./L						
relevanter TER: 10						
Ab- stand [m]	Abdrift [%]	PEC _{act} [µg as/L]	TER-Werte bezogen auf:			
			konv. T	konv.	Red. 50 %	Red. 75 %
3	2,77%	0,462	0,5	1,0	2,0	5,1
5	0,57%	0,095	2,5	4,9	9,9	24,7
10	0,29%	0,048	4,9	9,7	19,4	
15	0,20%	0,033	7,1	14,1		
20	0,15%	0,025	9,4			

Bei Nichteinhaltung der mit der Anwendungsbestimmung NW607-2 definierten Maßgaben führen die aus Einträgen des Wirkstoffes Acetamidrid in Oberflächengewässer resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung zu einer Unterschreitung des zum Schutz der aquatischen Biozöten festzulegenden Toxizitäts-Expositions-Verhältnisses (hier: 10). Die Einhaltung der Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unannehmbare Auswirkungen auf Gewässerorganismen nicht auszuschließen sind und somit der Schutz des Naturhaushalts nicht gewährleistet ist.

(NW706)

Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Begründung:

Der im Pflanzenschutzmittel Mospilan SG enthaltene Wirkstoff Acetamiprid besitzt ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen. Entscheidungsrelevant für die Festsetzung von Maßnahmen zur Risikominderung zum Schutz aquatischer Organismen ist die Toxizität des Wirkstoffs Acetamiprid gegenüber *Chironomus riparius* ($EC_{10} = 0,235 \mu\text{g a.s./L}$) in Verbindung mit einem Bewertungsfaktor von 10. Für die Berechnung von Einträgen des Wirkstoffs in Oberflächengewässer über den Eintragspfad Run-off wurde das Simulationsmodell EXPOSIT 3.02 herangezogen. Mit dem Modell errechnen sich die folgenden Run-off bedingten Einträge von der Applikationsfläche in einen angrenzenden Graben und die korrespondierenden TER-Werte:

Aufwandmenge:	1 × 50 g a.s./ha	
Anwendungszeitpunkt:	BBCH 41-75, Futterleguminosen	
Interzeption:	70 %	
Wasserlöslichkeit:	2450 mg/L (20°C)	
DT ₅₀ (Boden):	3,38 d	
K _{OC} :	106,5 L/kg (Risikogruppe 4)	
relevante Toxizität:	0,235 $\mu\text{g/L}$ (EC_{10} <i>Chironomus riparius</i>)	
relevanter TER:	10	
Eintragspfad Run-off		
Breite des bewachsenen Randstreifens [m]	Konzentration im Graben [$\mu\text{g/l}$]	TER (berechnet)
0	0,08	3,0
5	0,07	3,5
10	0,06	4,1
20	0,04	5,8

Das bei der Bewertung möglicher Auswirkungen auf Gewässerorganismen grundsätzlich einzuhaltende Toxizitäts-Expositions-Verhältnis (hier: 10) wird nicht erreicht. Der erreichte TER-Wert von 5,8 zeigt an, dass durch die weitgehenden Risikominderungsmaßnahmen die voraussichtliche Exposition den Toxizitätspunkt für die empfindlichste untersuchte Art nicht übersteigt. Dies wird im Rahmen einer Zulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wegen einer Notfallsituation im Pflanzenschutz unter Abwägung des begrenzten zu genehmigenden Anwendungsumfangs und des Ausmaßes der abzuwendenden Schädigung ausnahmsweise als ausreichend für

den Schutz aquatischer Biozöosen erachtet. Die Einhaltung der Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unannehmbare Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht auszuschließen sind und der Schutz der Gewässer nicht gewährleistet ist.

(NT103-1)

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

Begründung:

Der im Pflanzenschutzmittel Mospilan SG enthaltene Wirkstoff Acetamiprid besitzt ein hohes Gefährdungspotenzial für terrestrische Arthropoden auf Nichtzielflächen. Die ER_{50} von 1,0 g a.s./ha für *Aphidius rhopalosiphii* (3D Testdesign) ist als bewertungsrelevante Effektkonzentration einzubeziehen. In Abhängigkeit von der verwendeten Anwendungstechnik und dem Abstand zu Nichtzielflächen errechnen sich folgende Einträge in an die Behandlungsfläche angrenzende Areale mit den jeweils korrespondierenden TER-Werten:

Aufwandmenge / -häufigkeit / -abstand: 50 g a.s./ha / 1 Appl. / –						
Szenario / Perzentil: Ackerbau / 90. Perzentil						
ggf. Korrekturfaktor (zweidimensional / dreidimensional): 1						
relevante Toxizität: <i>Aphidius rhopalosiphi</i> ER ₅₀ = 1,0 g a.s./ha (3 D Testdesign)						
relevanter TER: 5						
Abstand [m]	Abdrift [%]	PEC _{ini} [g/ha]	TER			
			konv. T.	50 % Red.	75 % Red.	90 % Red.
3	2,77	1,385	0,7	1,4	2,9	7,2

Bei Nichteinhaltung der mit der Anwendungsbestimmung NT103-1 definierten Maßgaben führen die Einträge des Wirkstoffes Acetamidrid in an die Behandlungsfläche angrenzende, nicht behandelte Flächen und die hieraus resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung des Mittels zu einer Unterschreitung des unter Berücksichtigung bestehender Unsicherheiten zum Schutz terrestrischer Biozöten einzuhaltenen Toxizitäts-Expositions-Verhältnisses (hier: 5). Die Einhaltung der Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unannehmbare Auswirkungen auf terrestrische Biozöten nicht auszuschließen sind und somit der Schutz des Naturhaushalts nicht gewährleistet ist.

(SS110-1)

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS120-1)

Bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(ST1102)

Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

- D Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG verbunden:

Auf den Behältnissen und den abgabefertigen Packungen sind anzugeben: Die in diesem Bescheid festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen sowie

(NB6612)

Das Mittel darf an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, nicht in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer angewendet werden. Mischungen des Mittels mit Ergosterol-Biosynthese-Hemmern müssen so angewendet werden, dass blühende Pflanzen nicht mitgetroffen werden. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

(NN3001)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.

(NN2002)

Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.

(NN410)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SF245-02)

Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

(SP001)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

(VV553)

Keine Anwendung in Kombination mit Netzmitteln.

Sonstige Auflage:

Nach dem Ende des Zulassungszeitraumes haben Sie über die tatsächlich aufgetretene Befallssituation und die in Verkehr gebrachte bzw. angewendete Mittelmenge sowie die räumlichen Anwendungsschwerpunkte zu berichten. Der Bericht ist dem BVL bis zum **31. Dezember 2025** zu übermitteln.

Das Formblatt zur Berichterstattung finden Sie auf der BVL-Homepage unter:

www.bvl.bund.de > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > Zulassungsverfahren > Formulare und Muster.

- E Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und

Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Signalwort: (S1) Achtung

Gefahrenpiktogramme: (GHS07) Ausrufezeichen, (GHS09) Umwelt

Gefahrenhinweise (H-Sätze):

(H302)

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

(H400)

Sehr giftig für Wasserorganismen.

(H410)

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

(P101)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

(P102)

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

(P270)

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

(P308+P313)

BEI Exposition oder falls betroffen

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

(P391)

Verschüttete Mengen aufnehmen.

(P501)

Inhalt/Behälter ... zuführen.

F Sonstige Hinweise

(NB6641)

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

G Hinsichtlich der Gebühren erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Schneider

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Anwendung:

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Blattläuse
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Futtererbse
2.	Einsatzgebiet:	Ackerbau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Anwendungszeitpunkt:	nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufruf
	Stadium der Kultur:	BBCH 41 - 75
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- in dieser Anwendung:	1
	- für die Kultur bzw. je Jahr:	1
	Anwendungstechnik:	spritzen
	Aufwand:	250 g/ha in 200-600 l Wasser/ha
4.	Wartezeiten:	28 Tage